

Zankapfel Arbeitszeit

Portugiesische Ratspräsidentschaft bemüht sich um Kompromiss zur EU-Arbeitszeitrichtlinie

Nachdem die Verhandlungen zur EU-Arbeitszeitrichtlinie Ende 2006 vorläufig gescheitert waren, bemüht sich die portugiesische Ratspräsidentschaft nun erneut, einen Kompromiss für die Mitgliedstaaten zu finden. Ob dies gelingt, ist bislang noch offen. Spätestens zum Ende des Jahres soll aber entweder eine gemeinsame Lösung gefunden oder der Kommissionsvorschlag wahrscheinlich zurückgezogen werden.

Die portugiesische Ratspräsidentschaft arbeitet hinter den Kulissen an einer Einigung der Mitgliedstaaten zur Änderung der geltenden EU-Arbeitszeitrichtlinie. Sie ist damit bereits die fünfte Präsidentschaft in Folge, die sich mit den im EU-Ministerrat blockierten Verhandlungen befasst. Hintergrund sind die Regierungswechsel in Frankreich und Großbritannien, mit denen wieder Bewegung in die ins Stocken geratenen Verhandlungen gekommen ist.

Die Verhandlungen zur Änderung der Arbeitszeitrichtlinie waren zuletzt am 7.11.2006 unter finnischer Ratspräsidentschaft gescheitert. Die Arbeitsminister der 25 Mitgliedstaaten hatten sich auch in einem vierten Anlauf im Ministerrat nicht auf einen Kompromiss einigen können.

Wesentlicher Grund dafür waren die bis zuletzt divergierenden Standpunkte der Mitgliedstaaten zur sog. Opt-out-Klausel, die ein Abweichen von der wöchentlichen Höchstarbeitszeit von 48 Stunden ermöglicht. In diesem Punkt hatten Frankreich, Italien und Spanien eine Beendigung der Opt-out-Möglichkeit gefordert, von der vor allem Großbritannien Gebrauch macht.

Großbritannien bestand dagegen von Anfang an mit dem Hinweis auf mehr Wettbewerbsfähigkeit darauf, die Opt-Out-Klausel auch weiterhin anwenden zu können. Die britische Position wurde zuletzt von vielen neuen Mitgliedstaaten im Rat unterstützt.

Mit der neuen französischen Regierung scheint sich nun eine flexiblere Haltung Frankreichs zum britischen Opt-out abzuzeichnen. Eine veränderte französische Position könnte dann auch zu einer Änderung der Haltung Italiens und Spaniens führen. Aber auch die britische Regierung wird sich für eine Lösung bewegen müssen. Hier sind die Zeichen bislang allerdings noch verhalten. Ob das Ziel, bis Ende des Jahres einen Kompromiss zu finden, erreicht wird, kann daher gegenwärtig noch nicht vorausgesagt werden.

Die portugiesische Ratspräsidentschaft bemüht sich derzeit in bilateralen Gesprächen mit einer Reihe von mitgliedstaatlichen Regierungen, einen Kompromiss bis zur Tagung der EU-Arbeitsminister am 5. und 6. Dezember zu vereinbaren.

Beschäftigungskommissar Spidla hat gleichzeitig angekündigt, dass die Kommission im Falle des Scheiterns der Verhandlungen in Betracht zieht, ihren Vorschlag zur Änderung der Arbeitszeitrichtlinie vollständig zurückzunehmen. Die Kommission könnte dann anschließend einen neuen Richtlinienentwurf vorlegen.

Außerdem bereitet die Kommission gegenwärtig einen Bericht über die Umsetzung der geltenden EU-Arbeitszeitrichtlinie in den Mitgliedstaaten vor, der zum Ende des Jahres veröffentlicht werden soll. Von den Ergebnissen des Berichts hängt ab, ob die Kommission gegebenenfalls Vertragsverletzungsverfahren gegen Mitgliedstaaten wegen Nichtumsetzung der EU-Arbeitszeitrichtlinie einleiten wird.

Die Kommission hat in der Vergangenheit eine Reihe von Beschwerden - u.a. auch von einem deutschen Arzt - erhalten, die die mangelnde Umsetzung der Richtlinie in den Mitgliedstaaten zum Gegenstand haben. Allerdings wurden die Beschwerdeführer bislang darauf verwiesen, dass die Kommission einen Vorschlag zur Änderung der Arbeitszeitrichtlinie vorgelegt habe, der sich beim EU-Gesetzgeber befände.

In diesem Zusammenhang hat der Europäische Bürgerbeauftragte, Nikiforos Diamandouros, am 17.09.2007 in einen Sonderbericht an das Europäische Parlament klargestellt, dass der bloße Verweis auf ein anhängiges Legislativverfahren die Nichtbearbeitung einer Beschwerde nicht rechtfertigen kann.

Ob die Kommission aber tatsächlich Vertragsverletzungsverfahren einleiten wird, steht im Ermessen der Brüsseler Behörde und hängt von den Ergebnissen des Berichts ab.

Die Bundesregierung ihrerseits verweist darauf, dass in Deutschland inzwischen die Arbeitszeitrichtlinie und die EuGH-Rechtsprechung zum Bereitschaftsdienst mit der Novellierung des Arbeitszeitgesetzes im Jahr 2004 in nationales Recht umgesetzt wurden.

Mit Ablauf der Übergangszeit zum 31.12.2006 gilt der Grundsatz, dass Bereitschaftsdienst als Arbeitszeit zu bewerten ist, auch für vor dem 1.1.2004 bestehende Tarifverträge (sog. Alttarifverträge). Ein Überschreiten der werktäglichen Arbeitszeit von 8 h ist nur noch möglich, wenn dies durch Tarifvertrag oder Betriebs- bzw. Dienstvereinbarung vorgesehen ist.

KU Gesundheitsmanagement, 11/2007

Sandra Barghoorn, BFS Europa-Service, Büro Brüssel.